

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Kloster Tempzin für den 1. Nachtragshaushalt 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 07.11.2022
<i>Bearbeitung:</i> Christin Nordhaus	<i>Verantwortlich:</i> Toparkus, Hannelore

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kloster Tempzin (Entscheidung)	17.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den 1. Nachtragshauhalt 2022.

Sachverhalt

Kommunen mit eingeschränkter, gefährdeter und insbesondere mit wegfallender dauerhafter Leistungsfähigkeit sind verpflichtet, vorrangig den Haushalt zu konsolidieren. Grundlage dafür ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept, welches für die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Wiedererlangung ihrer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit die konzeptionelle Grundlage darstellt. Damit ist das Haushaltssicherungskonzept die übergeordnete Planungs- und Handlungsvorgabe, mit dem die konkreten Vorstellungen zur finanziellen Entwicklung verbindlich im Sinne einer Selbstbindung festgelegt werden. Diese sind jährlich fortzuschreiben. Dabei ist der Finanzplanungszeitraum von 3 Vorausjahren möglichst nicht erheblich zu überschreiten

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto :	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept KT 2022 neu (öffentlich)
---	---

**Fortführung des
Haushaltssicherungskonzeptes 2016**

der Gemeinde Kloster Tempzin

für das Jahr 2022

und die Finanzplanjahre 2023-2025

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Ausgangslage/Haushaltssituation	3
2.1. Haushaltssatzung 2022	3
3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen	5
3.1. Einwohnerentwicklung	5
3.2. Schlüsselzuweisungen	5
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	6
3.4. Personalaufwendungen	7
3.5. Besondere Aufwendungen	7
3.6. Wesentliche Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	8
3.7. Übersicht Nettoausgaben „Freiwillige Aufgaben“	8
3.8. Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen	8
4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes	9
4.1. Bindungswirkung	9
4.2. Handlungsfelder	10
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	10
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2021	10
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge	11
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2025	12
6. Fazit und Ausblick	12

1. Gesetzliche Grundlagen

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011:

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 6:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

§ 43 Allgemeine Haushaltsgrundsätze, Absatz 7 und Absatz 8:

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum).

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern.

2. Ausgangslage/Haushaltssituation

2.1. Haushaltssatzung 2022

Für die am 18.03.2021 von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2022 besteht die Notwendigkeit gemäß § 48 KV M-V eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2022 zu erlassen.

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der 1. Nachtragshaushalt 2022 weist im Ergebnishaushalt ein negativer Saldo in Höhe von - 165.500 € aus und ist damit nicht ausgeglichen. Der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens kann nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

Kloster Tempzin	Vorl. Ergebnis 2019	Vorl. Ergebnis 2020	Vorl. Ergebnis 2021	Haushalts-jahr 2022	1. Nachtrag 2022	Finanzplan-jahr 2023	Finanzplan-jahr 2024	Finanzplan-jahr 2025
Erträge	721.890	860.161	858.372	778.100	775.000	781.300	772.100	751.500
Aufwendungen	726.032	799.998	861.384	894.600	941.800	933.500	918.300	913.800
Jahresergebnis	-4.141	60.163	-3.013	-116.500	-166.800	-152.200	-146.200	-162.300
Einschl.								
Aufl. Sonderposten	121.267	120.276	117.200	116.700	121.200	121.200	120.300	119.800
Abzgl. Abschreibungen	147.353	151.954	165.000	160.000	171.600	172.000	156.900	155.900
Saldo	-26.086	-31.678	-47.800	-43.300	-50.400	-50.800	-36.600	-36.100
Entnahme aus der allg. KR	1.250	1.250	0	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
Entnahme aus der KR f. inv. SZ	39.616	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus der KR f. übergemeindliche ZW	0	0	0	0	0	0	0	0
Entnahme FAR	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	36.725	61.413	-3.013	-115.200	-165.500	-150.900	-144.900	-161.000
Ergebnisvortrag aus Vorjahr	-225.048	-188.323	-126.910	-129.923	-129.923	-295.423	-446.323	-591.223
Ergebnis	-188.323	-126.910	-129.923	-245.123	-295.423	-446.323	-591.223	-752.223

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

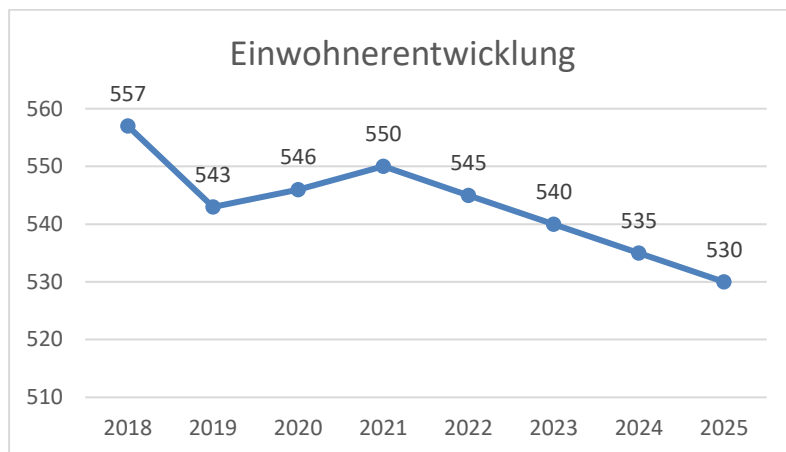
Im 1. Nachtragshaushalt 2022 wird im Finanzhaushalt ein negativer Saldo von -3.493 € ausgewiesen. Die ordentliche Tilgung beträgt 4.100 €. Auch durch die vorzutragenden positiven Beträge von 116.307 € konnte der Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß § 43 Abs. 6 KV i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO – Doppik nicht ausgeglichen dargestellt werden.

Finanzhaushalt	2019	2020	2021	2022	2022	2023	2024	2025
	Vorl. Ergebnis	Vorl. Ergebnis	Vorl. Ergebnis	Plan	1. Nachtrag	Plan	Plan	Plan
Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (Nr. 38)	27.063	34.783	115.139	116.307	116.307	-3.493	-108.393	-220.993
Jahresbezogener Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Nr. 18)	11.611	84.313	5.190	-72.500	-115.700	-100.700	-109.400	-126.000
Auszahlungen planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nr. 32)	3.892	3.957	4.022	4.100	4.100	4.200	3.200	0
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	34.783	115.139	116.307	39.707	-3.493	-108.393	-220.993	-346.993

3. Analyse der Haushaltssituation im Einzelnen

3.1 Einwohnerentwicklung

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
557	543	546	550	545	540	535	530



Gemeinde	Stand: 12/2019			Stand: 12/2020			Stand: 12/2021		
	gesamt	Alter	an gesamt	gesamt	Alter	an gesamt	gesamt	Alter	an gesamt
		unter	in %		unter	in %		unter	in %
		01-18	01-18		01-18	01-18		01-18	01-18
Blankenberg	378	36	10%	382	43	11%	383	51	13%
Borkow	428	79	18%	426	78	18%	435	80	18%
Brüel	2.566	371	14%	2.587	371	14%	2.602	375	14%
Dabel	1.364	191	14%	1.371	191	14%	1.389	192	14%
Hohen Pritz	350	60	17%	357	63	18%	367	72	20%
Kloster Tempzin	543	103	19%	546	108	20%	550	104	19%
Kobrow	402	59	15%	409	55	13%	408	63	15%
Kuhlen-Wendorf	793	122	15%	803	128	16%	807	128	16%
Mustin	359	40	11%	346	41	12%	355	44	12%
Sternberg	4.124	585	14%	4.120	594	14%	4.031	568	14%
Weitendorf	380	68	18%	377	73	19%	368	69	19%
Witzin	453	81	18%	452	81	18%	464	82	18%
Gesamt	12.140	1.795	15%	12.176	1.826	16%	12.159	1.828	16%

Die Einwohnerzahl der Gemeinde ist seit dem Jahr 2018 um weitere ca. 12 Einwohner gesunken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Die Schlüsselzuweisungen sind im Jahr 2022 um 18.100 € gesunken. Hinzu kommt, dass die Gemeinde im Amt prozentual die meisten Kinder unter 18 Jahre hat. Das bedeutet hohe gemeindliche Anteile an den Kosten für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und an den Schulkosten. Die Verringerung der Schlüsselzuweisungen erschwert ebenso den Ausgleich.

3.2. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde bemisst sich

im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Die Gemeinde erhält im Jahr 2022 Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke in Höhe von 278.300 €. Das sind 18.100 € weniger gegenüber dem Vorjahr. Mit dem neuen FAG werden keine investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen gezahlt. Als Ausgleich bekommt die Gemeinde eine Infrastrukturpauschale für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen.

3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage. Die Amtsumlage und Kreisumlage unterlagen in den vergangenen Jahren den erheblichen steuerkraftabhängigen Schwankungen.

Entwicklung der Kreisumlage

	2018	2019	2020	2021	2022
	%	%	%	%	%
Kreisumlage	40,80	39,90	39,90	39,90	42,50

So weit andere Erträge und Einzahlungen den Finanzbedarf der Ämter nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage). Andere Erträge und Einzahlungen sind Zuweisungen des Landes für die gesetzlich übertragenen Aufgaben und der Konnexitätszuweisungen. Für die Erhebung der Amtsumlage gelten die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Kreisumlage entsprechend. Über die Amtsumlagen der Mitgliedsgemeinden des Amtes werden der Amtsausschuss, die Amtsfeuerwehr, die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Stadt Sternberg und die Kredite finanziert.

Die Veränderung der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr beträgt 33.400 €. Die derzeitige Kreisumlage in Höhe von 241.200 € belastet den Gemeindehaushalt sehr stark. Die Amtsumlage stellt sich in ihrer Entwicklung positiver dar, eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr beträgt 1.100 €. Hier nimmt der Amtsausschuss seine Verantwortung gegenüber den Gemeinden wahr und setzt die Amtsumlage in Höhe von 18,36 % (niedrigster Wert seit ca. 8 Jahren) fest.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan
	19,83%	18,51%	18,91%	19,34%	18,36%	19,00%
Blankenberg	56.306	60.553	71.819	74.989	74.638	66.232
Borkow	63.005	62.350	78.453	85.275	83.446	72.013
Brüel	425.956	415.260	492.053	515.582	512.470	473.230
Dabel	227.20	230.404	263.066	272.679	270.126	267.873
Hohen Pritz	68.315	65.159	82.356	82.604	98.896	74.995
Kobrow	68.220	74.138	77.292	81.952	102.053	81.291
Kuhlen-Wendorf	108.116	127.640	151.053	159.258	157.560	144.838
Kloster Tempzin	87.384	90.143	105.053	108.263	107.575	98.687
Mustin	57.847	62.206	71.248	70.956	67.689	67.695
Sternberg	804.208	672.468	862.654	830.876	835.251	830.900
Weitendorf	63.687	63.948	72.808	76.099	74.586	70.822
Witzin	69.396	69.856	86.949	89.868	88.409	76.052
	2.175.508	1.994.124	2.415.600	2.448.400	2.472.700	2.324.628

3.4. Personalaufwendungen

Bezeichnung	Produkt	2020	2021	2022	2022	2023	2024	2025
		Vorl. IST	Vorl. IST	Plan	1. NHH	Plan	Plan	Plan
Gemeindevertretung	111040	20.192	18.619	19.800	19.800	19.800	19.800	19.800
Bauhof	114030	59.027	55.352	75.100	75.300	75.900	76.300	76.900
Freiwillige Feuerwehr	126050	6.106	5.566	6.000	6.400	6.000	6.000	6.000
Gesamt Personalaufwendungen		85.325	79.536	100.900	101.500	101.700	102.100	102.700
Gesamtaufwendungen		799.998	861.384	894.600	941.800	933.500	918.300	913.800
% zu Gesamtaufwendungen		11 %	9 %	11 %	11 %	11 %	11 %	11 %

Die Änderung der Vollzeitäquivalente von 1,800 auf 1,810 im Jahr 2022 resultiert aus der Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen. (Anpassung der Stellen an Änderungen des TVöD bezüglich der Reduzierung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 39,5 Wochenstunden). Seit April 2022 wird ein Gemeindearbeiter über das Arbeitsamt (90%) gefördert.

3.5. Besondere Aufwendungen

	Plan 2022	zusätzlich im 1. NHH 2022	ISP 2022
erhöhte Reparaturkosten Fahrzeugunterhaltung Bauhof	5.000 €	3.200 €	
erhöhte Reparaturkosten Fahrzeugunterhaltung Feuerwehr	2.000 €	2.000 € *	
Fahrschul Ausbildung eines Feuerwehrkameraden	300 €	1.200 €	
Zuweisung Schulkostenbeiträge Grundschule (Neuberechnung 04/22)	3.000 €	3.000 €	
Preissteigerung Heizkosten Sportlerheim	1.400 €	2.100 €	
Erneuerung von 15 Ortstafeln in der Gemeinde	500 €	2.500 €	3.000 €
Sachverständigerkosten Gemeindestraßen	100 €	2.600 €	
Preissteigerung Heizkosten Dorfgemeinschaftshaus	2.100 €	4.400 €	
Kreisumlage	207.800 €	33.400 €	
bereits verplante Infrastrukturpauschale**			3.000 €
Insgesamt zur Verfügung stehende Infrastrukturpauschale 2022			39.000 €

*ÜPL

**hinzu kommen 31.400 € ISP die bereits für Investitionsmaßnahmen verplant sind

3.6. Wesentliche Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	2020	2021	2022	2022	Anmerkungen
			Vorl.IST	Vorl.IST	Plan	1.NHH	
114030		Bauhof	5.521	6.324	9.100	14.400	
	52350000	Fahrzeugunterhaltung	4.022	4.461	5.000	8.200	
	52310000	Unterhaltung	65	251	500	500	
126050		Feuerwehr	6.822	7.187	12.400	14.600	
	52240000	Heizung	604	627	2.500	2.500	
	52350000	Fahrzeugunterhaltung	1.501	1.738	2.000	4.000	
281000		Heimatspflege	540	1.500	1.000	1.000	Veranstaltungen
424020		Sporthalle / Sportplatz	1.808	9.877	4.800	6.900	
	52310000	Unterhaltung	0	7.250	1.500	1.500	Geräteunterhaltung
541000		Gemeindestraßen	29.137	28.372	26.000	28.500	
	52260000	Strom	4.736	4.765	7.500	7.500	
	52330000	Unterhaltung Straßen	10.658	732	10.000	10.000	
	52339000	Unterhaltung Beleuchtung	6.750	4.295	3.000	3.000	
545000		Straßenreinigung	2.267	12.029	10.500	10.500	
		Gesamt:	46.096	65.351	63.800	75.900	
		Gesamtaufwendungen:	799.998	861.384	894.600	941.800	
		Aufwendungen in Prozent:	5,76 %	7,59 %	7,13 %	8,06 %	

3.7. Übersicht Nettoausgaben „Freiwillige Aufgaben“

Produkt	SK	Bezeichnung	2020	2021	2022	2022	2023	2024	2025
			Vorl. IST	Vorl. IST	Plan	1.NHH	Plan	Plan	Plan
111040	56930000	Repräsentation Bgm.	707	745	900	900	900	900	900
111040	56920000	Verfüungsmittel	0	65	300	300	300	300	300
114050	56420000	Kameradschaftskasse FFW	379	377	400	400	400	400	400
281000		Heimat- u. Kulturpflege	841	-640	1.200	1.400	1.400	1.200	1.200
331000		Wohlfahrtspflege	0	0	200	200	200	200	200
362000		Jugendarbeit	150	150	200	200	400	0	0
424020		Mehrzweckhalle/Sportplatz	1.561	9.634	5.000	7.000	5.000	5.400	5.400
		Freiwillige Leistungen	3.638	10.331	8.200	10.400	8.600	8.400	8.400
		Summe ordentliche Aufwendungen	799.998	861.384	894.600	941.800	933.500	918.300	913.800
		Anteil am Ergebnishaushalt	0,5 %	1,2 %	0,9 %	1,1 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %

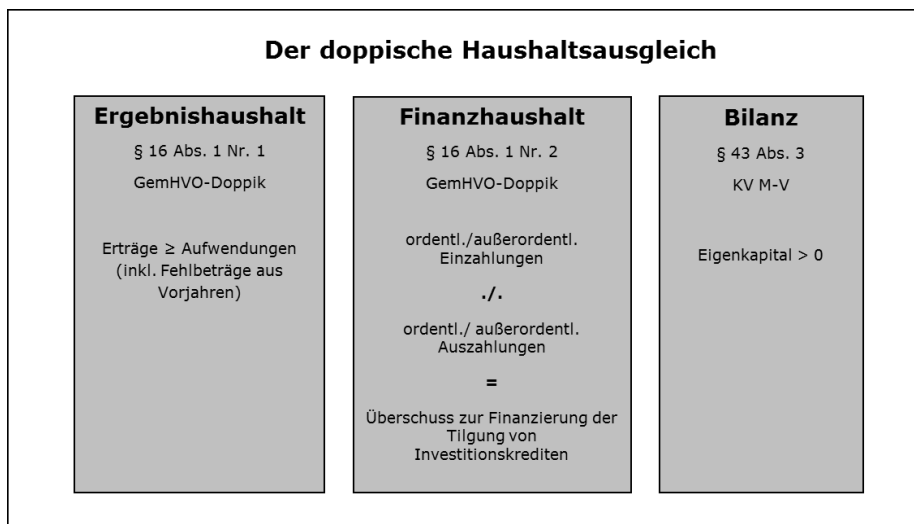
3.8. Zusammenfassend sind im Ergebnis der Analyse wesentliche Ursachen für die haushaltswirtschaftliche Entwicklung festzustellen

- Geringere allgemeine Schlüsselzuweisungen durch weiteren Rückgang der Einwohnerzahlen
- Zunehmend höhere Bewirtschaftungskosten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung in den gemeindlichen Einrichtungen
- Zunehmend höherer Unterhaltungsaufwand insbesondere der Straßen
- Zunehmend höhere Personalkosten für die Pflege der gemeindlichen Grünflächen, Straßenränder
- Den Kommunen sind in den vergangenen Jahren weitere Aufgaben übertragen oder Standards erhöht worden, ohne dass ihnen dafür ein ausreichender finanzieller Ausgleich gewährt wurde (Ausstattung FFW und Kitas, Datenschutz, usw.)
- Die freiwilligen Leistungen der Gemeinde befinden sich auf einem sehr geringen Niveau
- Schwankungen bei den Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der Gewerbesteuererinnahmen
- weiter steigende Kreisumlage
- Wegfall der Einnahmen aus dem FAG (investive Schlüsselzuweisung)
- jährlich steigende Kosten im Bereich der Schulen und der Kindertagesstätten
- durch die Senkung des Hebesatzes für die Amtsumlage sind geringere Umlagen zu zahlen

- durch die Erhöhung des Hebesatzes ab 2022 für die Kreisumlage sind höhere Umlagen zu leisten

4. Zielsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches insbesondere im Finanzhaushalt einher.



4.1. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.2. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

- Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene/ Anpassung Hebesätze erfolgte letztmalig im Jahr 2018
- Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
- maßvolles Entgelt für die Nutzung des Sportlerheimes prüfen;
- regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge; Überprüfung hat 2020 stattgefunden und es sind keine weiteren Einnahmen durch fehlende Veranstaltungen zu verzeichnen
- regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte; im Haushaltsjahr 2020 sehr geringe Nutzung durch Dritte
- Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
- regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
- Überprüfung Erfassung Zweitwohnungssteuer und Anhebung der Steuersätze in 2022 realisiert

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

5.1. Umsetzung Konsolidierungsvorschläge 2021

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2021/2022 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Erträge:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2021 Ist vorr.	2021 Plan mit Hasiko	2022 Plan	Abwei-chung	Begründung
552000	Wasser- und Bodenverband	43229	Umlagen	38.150	37.500	37.500	0	neue Satzung ab 2021 erfüllt
611000	Steuern	4011	Grundsteuer A	23.936	25.100	25.100	0	keine Anhebung wegen Corona
611000	Steuern	4012	Grundsteuer B	39.033	38.500	38.500	0	keine Anhebung wegen Corona
611000	Steuern	4013	Gewerbesteuer	49.035	18.700	18.700	0	keine Anhebung wegen Corona
611000	Steuern	4032	Hundesteuern	4.778	4.200	4.200	0	unverändert
			Ergebnis	154.932	124.000	124.000	0	Ist Erfüllung gegenüber Vorjahr um 25 % verbessert
			Konsolidierungseffekt				0	

Aufwendungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2021 Ist vorr.	2021 Plan mit Hasiko	2022 Plan	Ab-weichung	Begründung
541000	Gemeindestraß	5226	Stromkosten	4.765	7.500	7.500	0	Fortführung LED-Umstellung Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	4.765	7.500	7.500	0	mit Endabrechnung 12/2022 Erfüllungsstände messbar

Ergebnis: Für das Jahr 2022 liegt noch kein endgültiges Ergebnis vor, da Endabrechnungen ausstehen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist es weiter erforderlich, Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung (LED-Umstellung) umzusetzen.

5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt abgebaut werden könnten. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Sternberg. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 48 Abs. 4 KV-MV gefordert, kann zur Zeit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden.

Erträge und Einzahlungen: keine Mehreinnahmen und Einzahlungen im Haushaltsjahr 2022 zur Verbesserung der Defizite vorhanden.

Mit der Erstellung des Haushaltsplanes 2023/2024 werden die Hebesätze für die Gemeinde Grundsteuer A von bisher 340 v.H. auf mindestens 349 v.H. und die Grundsteuer B von bisher 400 v.H. auf mindestens 406 v.H. angehoben werden müssen.

Die Gewerbesteuer beträgt 380 v.H. und liegt somit über dem gewogenen Durchschnittshebesatz +20 Hebesatzpunkte von 359 v.H. und muss nicht angehoben werden.

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen belaufen sich ab 2023 bei Grundsteuer A auf 600 € und bei der Grundsteuer B auf 200 €.

Der Verwaltungsaufwand für diese geringfügige Erhöhung ist nicht akzeptabel und wird in der Vorbereitung der Haushaltsplanung weiter in der Gemeindevertretung diskutiert.

Aufwendungen und Auszahlungen:

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Konto-bezeichnung	2021 Ist	2021 Plan	2022 Plan mit Hasiko	Ab-weichung	Begründung
541000	Gemeindestraßen	5226	Stromkosten	4.765	7.500	7.500	0	Tarifliche Anpassungen
								Kosten je kwh steigen
			Ergebnis	4.765	7.500	7.500	0	Einsparung gegenüber dem Planansatz 36 %
			Konsolidierungseffekt				0	

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED (ca. 50 Beleuchtungskörper) sollen laufend weitergeführt werden. Weiter steigende Stromkosten sollen damit ausgeglichen werden.

5.3 Konsolidierungseffekte bis 2025

Für das Haushaltssicherungskonzept konnten keine Konsolidierungsvorschläge aufgeführt werden, welche ab dem Jahr 2023 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes führen.

Mit Hilfe der bereits umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung wie z. Bsp. Gemeindefusion und Erhöhung der Hebesätze ist es derzeit nicht möglich, die aufgelaufenen Verluste aus den Vorjahren bzw. aus dem Jahr 2021/22 zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist damit nicht gewährleistet und eine Weiterführung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde nicht oder nur bedingt gesteuert werden können (Gewerbsteuererträge, Erhöhung Kreisumlage, Erhöhung Bewirtschaftungskosten). So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge können daher nicht mehr dargestellt werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Hilfe über die Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren. Hier setzt die Gemeinde immer auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln, damit die Abschreibungen so niedrig wie möglich gehalten werden.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde kann ohne Hilfe von außen keine Verbesserung der finanziellen Haushaltssituation bis zum Jahr 2025 erreichen. Im Ergebnishaushalt lassen sich die Verluste nicht abbauen.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wieder erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit **nicht** ausschließlich über Steuererhöhungen oder neue Abgaben möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Grundsätzliches Ziel: Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§43 (1) KV M-V)

Demnach muss der Ausgleich im Ergebnishaushalt erreicht werden, um eine stetige Aufgabenerfüllung im Sinne der Kommunalverfassung zu gewährleisten.

Für die Gemeinde heißt dies, **jährlich ca. 165.500 €** über die Haushaltskonsolidierung zu erwirtschaften, um die aufgelaufenen Verluste abzubauen. Das ist zurzeit nicht möglich.

Priorität: Liquiditätssicherung

Oberste Priorität muss die Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 43 Abs. 2 KV M-V sein. Die Liquidität ist bis 2025 nicht gesichert.

Unterziel: Erhaltung der Investitionskraft

Die Liquiditätssicherung sollte so weit gehen, dass neben der Zahlungsfähigkeit für die laufenden Geschäfte auch ein gewisser Standard an Investitionen erhalten werden sollte.

Ausblick:

Um die stetige Aufgabenerfüllung im Sinne des §43(1) Kommunalverfassung zu gewährleisten gibt es faktisch 2 Möglichkeiten:

1. auf eine bessere Finanzausstattung der Kommunen durch das neue Finanzausgleichsgesetz (2.Stufe) zu hoffen
2. die Amts- und Kreisumlagen müssen auf den Prüfstand bleiben, um die Kommune bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zu unterstützen

Zusammenfassung:

Zu geringe Finanzausstattung der Gemeinde. Wenn mehr als die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde als Kreisumlage und Amtsumlage zu entrichten sind, ist ein Haushaltsausgleich nicht mehr möglich.

